

wurden⁴⁶⁾. c) Ähnlich wiederholen (und ergänzen) die restlichen Fragen (12—20) die im Prozeß Bischof Lamprechts erhobenen Vorwürfe. Nur die letzte Frage nach einem Buch mit dem Titel *dz bûch von den nûn feilsen* bietet über den Prozeß hinausgehendes Material; es wird darauf noch ausführlich zurückzukommen sein⁴⁷⁾.

(5) Dem anderen Schriftstück, einem Rundschreiben an den Pfarrklerus⁴⁸⁾, gab Heinrich von Sachsen verschiedene Überschriften: *Quid debeant plebani in cancellis suis de statu Beginarum pronunciare et de domini episcopi processu recitare* bzw. *Quid sit faciendum plebanis pro excusacione mendicantium*. Die einleitenden Worte: *Item domini mei plebani, ante publicacionem processus domini episcopi finito sermone dicatis*, verraten, daß der Absender nicht der Bischof selbst, aber doch eine autoritative Person war; man wird kaum in der Annahme fehlgehen, daß es sich um den Vikar des Bischofs handelt.

Es ist wie alle nach dem „Prozeß“ behandelten Schriftstücke undatiert, erlaubt aber eine ziemlich präzise zeitliche Einreihung. Es setzt inhaltlich, wie gleich noch zu zeigen sein wird, die Demarche der Mendikanten voraus, ist aber eine Anweisung für den Modus der Publikation des bischöflichen „Prozesses“, für die, wie wir sahen⁴⁹⁾, die drei auf den 19. August folgenden Sonn- und Feiertage vorgesehen waren. Da der gemeinsame Protest der Bettelorden frühestens nach der erstmaligen Verkündung des „Prozesses“ mit den entsprechenden Konsequenzen für die Beginen erfolgte, wird das erläuternde Rundschreiben an den Pfarrklerus zeitlich vor einem der beiden folgenden Sonntage, also vor dem 27. August bzw. 3. September 1374 anzusetzen sein. In der relativen Chronologie der hier besprochenen Schriftstücke ist der mendikantenfreundliche Entwurf der „Klarstellung“ zwischen den Protest der Orden und das Rundschreiben einzureihen. Vom Frageformular läßt sich nur sagen, daß es in die unmittelbare zeitliche Umgebung all dieser Schriftstücke gehört, sicherlich aber nicht vor dem *processus* selbst formuliert wurde (auf dessen *mandata* es eingangs verweist), sondern eher sogar kurz vor Ablauf der den Beginen gesetzten Sechs- bzw. 14-Tages-Frist in Erwartung einer Inquisition; am nächsten liegt freilich, es entsprechend seiner Einreihung in der Wolfenbütteler Handschrift vor dem Rund-

⁴⁶⁾ Zu *Cum de quibusdam mulieribus* siehe oben Anm. 35. *Ad nostrum: Conciliorum Oecumenicorum decreta* (31973) S. 383 f. Nr. 28 (= in Clem. 5.3.3; Friedberg 2, 1183 f.).

⁴⁷⁾ Unten S. 118 ff.

⁴⁸⁾ Beilage Nr. 18 S. 185 ff.

⁴⁹⁾ Siehe oben S. 80.